ADMIRAL
WETTEN. SIE GEWINNEN.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
z. Hd. Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin
Postfach 7121
24171 Kiel
Deutschland

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/190

vorab per Telefax und E-Mail:
0431 / 5300 4 1180
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

05. Oktober 2012

Ihr Schreiben vom 12. September 2012, Gesetzentwürfe Drucksachen 18/79 und 18/104

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bestätigen dankend den Erhalt Ihres Schreibens vom 12. September 2012. Wir begrüßen es, dass Sie uns Gelegenheit geben, schriftlich zu den beiden im Betreff Ihres Schreibens genannten Gesetzentwürfen Stellung zu beziehen. Dem möchten wir gerne nachkommen. Vorab dürfen wir darauf hinweisen, dass wir diese Stellungnahme auch im Namen unserer österreichischen Muttergesellschaft, der ADMIRAL Sportwetten GmbH, Gumpoldskirchen, abgeben, der, ebenso wie unserem Unternehmen am 27. August 2012 eine Genehmigung zur Veranstaltung und zum Eigenvertrieb im Wege des Fernvertriebes für Sportwetten erteilt wurde.

Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Drucksache 18/104) sieht die Aufhebung des erst vor weniger als einem Jahr in Kraft getretenen Glücksspielgesetzes vor (mit der Ausnahme, dass bereits erteilte Genehmigungen auf der Grundlage des Glücksspielgesetzes 2012 fortgelten).

Unsere Unternehmensgruppe bietet Sportwetten nur in Jurisdiktionen an, in denen wir über eine ausdrückliche, explizite Genehmigung zur Veranstaltung und zum Vertrieb von Sportwetten verfügen. Wir bieten Sportwetten nicht in Jursidiktionen an, in denen wir über keine ausdrückliche entsprechende

Genehmigung verfügen. Demgemäß haben wir auch in Schleswig-Holstein - und auch in sämtlichen anderen deutschen Bundesländern - nach den verschiedenen Urteilen des EuGH vom 8. September 2010 (Carmen Media u. a.) nicht begonnen, Sportwetten zu veranstalten und/oder zu vertreiben. Wir haben vielmehr darauf vertraut, dass, infolge der EuGH-Entscheidung vom 8. September 2010 in den einzelnen deutschen Bundesländern Gesetze verabschiedet werden, die es möglich machen, Sportwetten als Inhaber einer entsprechenden expliziten Genehmigung zu ökonomisch sinnvollen Konditionen anzubieten und zu vertreiben. Wir sind der festen Überzeugung, dass Belange wie Betrugsvorbeugung, Spieler- und Jugendschutz oder der Ausschluss von Geldwäsche genauso wie fiskalische Erwägungen am besten in einem rechtsstaatlichen Genehmigungssystem gesichert sind.

Vermutlich ist Ihnen unser Name daher nicht oder jedenfalls nicht so geläufig, wie die Namen zahlreicher anderer Anbieter, die auf der Grundlage der EuGH-Entscheidungen vom 8. September 2010, aber ohne Vorliegen einer expliziten Genehmigung in Deutschland Sportwetten bereits anbieten.

Vergleicht man die Regelungen des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein 2012 mit entsprechenden Regelungen in anderen EU-Ländern, lässt sich konstatieren: Die Regelungen sind keineswegs übertrieben "liberal". Im Gegenteil: Wir kennen keine Jurisdiktion innerhalb der EU, in der die Veranstaltung oder das Vertreiben von privaten Sportwetten an entsprechend strenge, anspruchsvolle Voraussetzungen geknüpft ist. Im Ergebnis freilich begrüßen wir die Tatsache, dass das Glücksspielgesetz 2012 die Voraussetzungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Sportwetten sehr anspruchsvoll festgesetzt hat: So werden die oben bereits angesprochenen, mit dem Gesetz verfolgten Ziele Betrugsabwehr, Spielerschutz, Jugendschutz, Sozialschutz und Vermeidung von Geldwäsche, wie auch die oben bereits erwähnten fiskalischen Zwecke in klarer, rechtssicherer und sehr tiefgehender Weise umgesetzt.

Im Einzelnen haben wir folgende Bedenken gegen die Aufhebung des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein 2012:

1. Das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012 bietet Rechtssicherheit, die Regelungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages tun dies nicht.

Das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012 ist ohne jeden Zweifel rechtswirksam und rechtsbeständig. Es wurde vor Inkrafttreten der Europäischen Kommission notifiziert. Dort ist das Gesetz nicht auf Bedenken gestoßen.

Das steht in unmittelbarem Gegensatz zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Die Europäische Kommission hat auch die überarbeitete, nachgebesserte Version, die nach dem Gesetzesentwurf Drucksache 18/79 auch für Schleswig-Holstein gelten würde, in zahlreichen Punkten im Notifizierungsverfahren beanstandet. Die Art und Weise, in der die Regelungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages bis jetzt umgesetzt wurden, dürfte nach unserer Überzeugung nicht dazu beigetragen haben, die Bedenken der Kommission auszuräumen. Im Gegenteil: Die Kommission, die nach dem Inhalt ihres Notifizierungsschreibens die ersten Erfahrungen der (bis jetzt) 15 Länder mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag spätestens bis 1. Juli 2014, also innerhalb von jetzt nur mehr 20 Monaten auswerten will, wird nach unserer Überzeugung, auch in Anbetracht der Umsetzung der Regelungen des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages diesen dann als europarechtswidrig ansehen.

Nicht nur die EU-Kommission, auch bundesdeutsche staatliche Institutionen halten die Regelungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages für rechtswidrig. Ihnen ist sicher bekannt, dass etwa die Monopolkommission in ihrem im Juli dieses Jahres vorgelegten 19. Hauptgutachten unter der Überschrift „Wettbewerb auf Glücksspielmärkten“ die Inhalte des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages massiv kritisiert. Die Monopolkommission beanstandet unter anderem die zu niedrige Anzahl der zu vergebenden Konzessionen für Sportwettenanbieter (maximal 20, was darauf hinausläuft, dass selbst„rechtstreue“ Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession haben) und die zu hohe Abgabenlast. Nach Auffassung der Monopolkommission stärkt dies nur die bestehenden Schwarz- und Graumärkte und trägt nicht zum Spielerschutz bei.

Wir sind daher davon überzeugt, dass die Regelungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages, denen Schleswig-Holstein jetzt beitreten will, keinen Bestand haben werden. Durch die Aufhebung des - mit Sicherheit rechtswirksamen und EU-rechtskonformen – Glücksspielgesetzes und den Beitritt zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird die bis dahin sichere, eindeutige und EU-rechtskonforme Rechtslage eingetauscht gegen eine Rechtslage, die der Branche weitere mindestens 20 Monate Unsicherheit bringt.

2. Rechtsunsicherheit fördert „graue" und „schwarze Anbieter", nicht den Spielerschutz

Wir sind überzeugt davon, dass das Maß an Rechtssicherheit, das durch das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012 geschaffen wurde und geschaffen wird ein Wert ist, der nicht nur den rechtstreuen Anbietern unserer Branche dient, sondern allen – ganz besonders aber dient Rechtssicherheit all denen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, sicherzustellen, dass mittels gesetzlicher Regelungen Glücksspielangebote in jedem Fall den höchstmöglichen Betrugsvorbeugungsschutz, das größtmögliche Maß an Spieler- und Jugendschutz, Sozialschutz und Geldwäschebekämpfung umsetzt, wobei auch fiskalische Interessen nicht zu kurz kommen sollten. Mit anderen Worten: Die Rechtssicherheit, die Schleswig-Holstein aufgibt, wenn das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012 aufgehoben wird, dient exakt den Zielen, die die Initiatoren der Gesetzentwürfe Drucksache 18/79 und 18/104 mit ihren Gesetzesinitiativen verfolgen:

Der Eindruck, dass im Geltungsbereich der 15er Regelung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages *de facto* und *im täglichen Leben* Sportwetten oder sonstige Glücksspiele weniger restriktiv angeboten werden würden, als in Schleswig-Holstein, würde täuschen. Augenfällig und ganz offensichtlich ist für jeden Internetnutzer etwa die Tatsache, dass Sportwetten über das Internet im Geltungsbereich des Glücksspieländerungsstaatsvertrages der 15 Länder ohne Weiteres angeboten werden. Jeder Bewohner dieser Länder kann Sportwetten bei Internetanbietern im Internet abgeben, ohne dass er dabei in irgendeiner Weise beschränkt wäre – und das obwohl zum jetzigen Zeitpunkt noch keinerlei Konzessionen im Geltungsbereich dieser 15 Länder erteilt worden sind. Weniger augenfällig mag im Bereich des stationären Bereiches eine Beobachtung sein, über die wir aus zahlreichen Gesprächen mit potentiellen Interessenten berichten können: In vielen Kommunen und Landkreisen im Geltungsbereich des 15er Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird auch nach dem 1. Juli 2012 Anträgen von Unternehmen auf Zulassung eines Wettbüros oder Wettcafés für den stationären Vertrieb von (in Drittländern der EU konzessionierten, in keinem der 16! Bundesländer aber konzessionierten) Sportwetten nach wie vor regelmäßig stattgegeben wird. Die Behörden scheuen - aus wie wir meinen: nachvollziehbaren Erwägungen – davor zurück, entsprechende Anträge abzulehnen, weil von den betreffenden Unternehmen Dienstleistungen angeboten werden, die in einem anderen EU-Land genehmigt worden sind und die damit nach der Rechtsprechung des EuGH aus seinen Urteilen vom 8. September 2010 auch in Deutschland angeboten werden können. Diese Rechtsunsicherheit, die die Weigerung der 15 Länder, ein eindeutig EU-rechtkonformes Angebot zuzulassen, ausgelöst hat, dient ganz eindeutig in erster Linie den Interessen "grauer" und „schwarzer" Anbieter. Dürfen wir – rhetorisch – fragen, ob mit solchen Angeboten Spielerschutzzwecke, soziale Zwecke oder eine Betrugsvorbeugung wirklich optimaler erreicht werden kann? Möchte sich Schleswig-Holstein wirklich hier einreihen?

Wir würden es daher begrüßen, wenn Schleswig-Holstein bei der geschaffenen echten Rechtssicherheit bleibt. Die Regelungen des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein 2012 sind, wie erwähnt, im Gegensatz zu den Regelungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages eindeutig EU-rechtskonform.

3. Auseinanderfallen von Online-Angebot und terrestrischem Angebot?

Wir verfügen in Schleswig-Holstein über die am 27. August 2012 ausgestellte Genehmigung im Fernvertrieb. Entsprechend dem Bestandsschutzgrundsatz sieht der Gesetzentwurf Drucksache 18/104 in Artikel 4 zwar vor, dass das Glücksspielgesetz für bereits erteilte Genehmigungen weiter Anwendung findet.

Wir suchen derzeit allerdings auch und weiter eine Genehmigung für den stationären Vertrieb der von uns veranstalteten Sportwetten nach. Wenn Schleswig-Holstein sich dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag anschließen sollte, dann wäre ein Gleichlauf von Fernvertriebs-Genehmigung einerseits und der Genehmigung für den stationären Vertrieb von Sportwetten andererseits nicht mehr gegeben, wenn für den stationären Bereich andere Regelungen gelten wie für den Fernvertrieb. Wir denken insoweit etwa an die Regelungen zur Spielerregistrierung oder das Setzen von Limits. Erwähnen möchten wir auch die nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012 einerseits und dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag andererseits unterschiedlichen Regelungen zum Höchsteinsatz je Spielteilnehmer und Monat. Hierzu erlauben wir uns den Hinweis, dass die Regelung in § 4 Abs. 5 Ziff. 2 Glücksspieländerungsstaatsvertrag und der dort vorgesehene geringe Höchstbetrag von der EU Kommission im Notifizierungsverfahren ohnehin nur deshalb als noch zulässig angesehen wurde, weil § 4 Abs. 5 Ziff. 2 explizit vorsieht, dass in der Erlaubnis auch ein *abweichender Betrag festgesetzt* werden kann, was darauf hinauslaufen würde, dass auch ein den Inhalten des Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012 entsprechender, höherer Betrag festgesetzt werden kann.

Wichtig ist jedenfalls, dass nur bei einem Gleichlauf der Inhalte einer Fernvertriebsgenehmigung einerseits und stationären Vertriebsgenehmigung andererseits der Spielerschutz bestmöglich sichergestellt ist. Eine Identität der Regelungen zum Online-Vertrieb und stationärem Vertrieb stellt sicher, dass Sportwetten, die der Spieler A an einem Wettterminal oder sonst in einem Wettcafé abgibt, genauso behandelt werden wie Sportwetten, die derselbe Spieler im Internet abgibt und dass sie auf sein entsprechendes "Kontingent" angerechnet werden. In unserem Genehmigungsantrag vom 8. März 2012 haben wir eingehend dargestellt, wie eng verzahnt nach unserem Modell stationärer Vertrieb und Online-Vertrieb sind und sein sollen. Diese enge Verzahnung, die im Ergebnis vor allem dem Spieler- und Sozialschutz dient, setzt indes voraus, dass für Online-Vertrieb und stationären Vertrieb dieselben Spielregelungen gelten. Ein einheitliches System wäre unseres Erachtens dann nicht mehr gewährleistet, wenn für den Fernvertrieb von Sportwetten andere Regelungen gelten würden, als für den stationären Vertrieb. Hinzu kommt, dass wir unsere Bewerbung um die Erteilung einer Genehmigung für den stationären Vertrieb von Sportwetten mit großem Aufwand vorbereitet haben. Ihnen ist vielleicht bekannt, dass unsere Muttergesellschaft, die ADMIRAL Sportwetten GmbH, Gumpoldskirchen, Österreich, in ihrem Heimatland Marktführer im stationären Bereich des Angebots und Vertriebs von Sportwetten ist. Daher haben wir gerade für eine optimale Verzahnung der beiden Vertriebswege entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen getroffen. Wenn das jetzt geltende Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012 aufgehoben werden würde und durch eine im Ergebnis ganz andere Regelungen ersetzt werden würde, wären diese Aufwendungen weitgehend frustriert.

4. Weitere Notifizierung wäre erforderlich

Mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren möchten wir darauf hinweisen, dass ein Gesetz, das unter die Richtlinie 98/34/EG fällt und das ein Notifzierungsverfahren durchlaufen hat, wie das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein 2012, nicht ohne Weiteres geändert werden kann. Es müsste insoweit wiederum eine Notifizierung der Gesetzesänderung an die Europäische Kommission erfolgen; nach Artikel 1, Abs. 5 und Artikel 2 der Richtlinie 98/34/EG sind nicht nur neue Gesetze, sondern auch Gesetzesänderungen an die dort genannten Stellen zu notifizieren.

5. Effizienz und Vereinheitlichung in EU-weitem Rahmen

Ferner wäre es nach unserer Überzeugung wenig effizient, von einer Glücksspielregelung zur nächsten zu wechseln, ohne die aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene abzuwarten. Im Frühjahr 2011 hat die Europäische Kommission das Grünbuch "Online-Glücksspiele im Binnenmarkt" vorgestellt. Dadurch wurde ein Konsultationsprozess zu einer künftigen einheitlichen Regulierung des Online-Glücksspiel-Marktes in der EU eingeleitet. Derzeit wird über weitere legislative Schritte beraten. Voraussichtlich noch in diesem Jahr wird eine Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments erfolgen. Wir können daher gemeinsam

davon ausgehen, dass auf europäischer Ebene in naher Zukunft Regelungen getroffen werden. Dass diese Regelungen inhaltlich jedenfalls näher an der Linie der jetzigen, rechtmäßigen Linie des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein 2012 liegen, als auf der Linie des Glücksspieländerungsstaatsvertrages, liegt auf der Hand.

Selbstverständlich sind wird gerne bereit, gegenüber dem Ausschuss zu allen aufgeworfenen Fragen Stellung zu beziehen und auch Fragen von Mitgliedern des Ausschusses zum Themenkreis und zu allen im Zusammenhang damit entstehenden Punkten zu beantworten. Das kann gerne in der in ihrem Schreiben erwähnten mündlichen Anhörung, aber auch außerhalb dieser Anhörung mündlich oder schriftlich geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Walter Irsigler

Geschäftsführer

Zugleich unterzeichnend für den Mitgeschäftsführer Helmut Schneller, der abwesenheitsbedingt an der Unterschrift verhindert ist